



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Christian Klingen, Franz Bergmüller, Gerd Mannes,
Jan Schiffers, Dr. Anne Cyron AfD**
vom 23.10.2019

Wie erfolgreich ist offener Vollzug bei Sexualstraftätern?

Wir fragen die Staatsregierung:

- 1.1 Wie viele Sexualstraftaten gab es in Bayern in den letzten fünf Jahren?
- 1.2 Wie viele Sexualstraftaten gab es in Bayern im letzten Jahr?
- 1.3 Wie viele Sexualstraftaten gab es in Bayern im Laufe dieses Jahres?

- 2.1 Wie viele Mädchen unter 18 waren im Laufe der letzten fünf Jahre von einer Sexualstraftat betroffen?
- 2.2 Wie viele dieser Sexualstraftaten führten zum Tod des Opfers?
- 2.3 In wie vielen der Fälle insgesamt wurde der Täter überführt?

- 3.1 Wie viele dieser Täter bekamen in den letzten fünf Jahren Haftstrafen ohne Bewährung?
- 3.2 Bei wie vielen dieser Täter wurden in den letzten fünf Jahren die Haftstrafen in einen offenen Vollzug umgewandelt?
- 3.3 Wie viele Sexualstraftäter befinden sich derzeit im offenen Vollzug?

- 4.1 Wie hoch sind die monatlichen Kosten für einen Sexualstraftäter im offenen Vollzug (alle Kosten)?
- 4.2 Wie hoch sind die monatlichen Kosten für einen Sexualstraftäter im geschlossenen Vollzug?
- 4.3 Wie viele Sexualstraftäter konnten in den letzten fünf Jahren resozialisiert werden?

- 5.1 Wie sieht die Betreuung im offenen Vollzug aus?
- 5.2 Wie sieht die Überwachung im offenen Vollzug aus?
- 5.3 Wie versucht man, im offenen Vollzug Rückfälle zu verhindern?

- 6.1 Welche Auflagen müssen die Straftäter im offenen Vollzug einhalten?
- 6.2 Wie kontrolliert man die Einhaltung der Auflagen?
- 6.3 Welche Sanktionen gibt es bei Nichteinhaltung der Auflagen?

- 7.1 Wie viele Sexualstraftäter wurden innerhalb von fünf Jahren nach Beginn des offenen Vollzugs wieder rückfällig?
- 7.2 Nach welcher Zeit wurden die Sexualstraftäter im Schnitt erstmals rückfällig?
- 7.3 Wie viele Straftaten begingen die Sexualstraftäter im Durchschnitt vor einer erneuten Inhaftierung?

- 8.1 In wie vielen Fällen waren die Prognosen von Gutachtern falsch?
- 8.2 Werden Gutachter nach Fehlprognosen zur Rechenschaft gezogen?
- 8.3 Wenn nein, welche Konsequenzen werden gezogen?

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Antwort

des Staatsministeriums der Justiz, im Hinblick auf die Fragen 1.1, 1.2, 1.3, 2.1, 2.2 sowie 2.3 im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration

vom 04.12.2019

1.1 Wie viele Sexualstraftaten gab es in Bayern in den letzten fünf Jahren?

1.2 Wie viele Sexualstraftaten gab es in Bayern im letzten Jahr?

In der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) wurde für die Jahre 2014 bis 2018 folgende Anzahl von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung in Bayern erfasst:

- 2014: 6.242
- 2015: 6.123
- 2016: 6.076
- 2017: 7.666
- 2018: 8.626.

Aufgrund der Novellierung des Sexualstrafrechts durch das fünfzigste Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches zur Verbesserung des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung vom 04.11.2016 (BGBl. I, S. 2460) werden seit dem 01.01.2017 unter anderem die neuen Straftatbestände der sexuellen Belästigung und des sexuellen Übergriffs in der PKS ausgewiesen. Deshalb ist ein statistischer Vergleich mit den Vorjahren nicht möglich. Um die rechtlichen Änderungen detailliert abbilden zu können, wurden zum 01.01.2018 die Deliktsschlüssel und Erfassungsvorgaben für die PKS angepasst. Eine vollständige statistische Vergleichbarkeit ist somit erst ab dem Berichtsjahr 2018 mit den Folgejahren möglich.

1.3 Wie viele Sexualstraftaten gab es in Bayern im Laufe dieses Jahres?

Eine belastbare Aussage zu Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung für das Jahr 2019 mittels PKS-basierter Daten ist erst nach Abschluss des PKS-Berichtsjahres 2019 möglich.

2.1 Wie viele Mädchen unter 18 waren im Laufe der letzten fünf Jahre von einer Sexualstraftat betroffen?

In der PKS wurde für die Jahre 2014 bis 2018 folgende Anzahl weiblicher Opfer unter 18 Jahren von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung in Bayern registriert:

- 2014: 1.934
- 2015: 1.960
- 2016: 1.926
- 2017: 2.215
- 2018: 2.723.

Die Erläuterungen zu den Fragen 1.1 und 1.2 gelten auch hier.

2.2 Wie viele dieser Sexualstraftaten führten zum Tod des Opfers?

Für die Jahre 2014 bis 2018 wurden in der PKS keine Fälle von sexuellen Übergriffen, sexuellen Nötigungen und Vergewaltigungen mit Todesfolge gem. § 178 Strafgesetzbuch (StGB) zum Nachteil weiblicher Opfer unter 18 Jahren in Bayern erfasst.

Im Jahr 2014 wurde in der PKS die Ermordung eines weiblichen Opfers unter 18 Jahren zur Verdeckung einer vorangegangenen Vergewaltigung gem. § 211 StGB in Bayern erfasst. In den Jahren 2015 bis 2018 wurden keine entsprechenden Fälle zur PKS gemeldet.

Fälle von Mord zur Befriedigung des Geschlechtstriebes gem. § 211 StGB zum Nachteil weiblicher Opfer unter 18 Jahren in Bayern wurden in den vergangenen fünf Jahren in der PKS nicht registriert.

2.3 In wie vielen der Fälle insgesamt wurde der Täter überführt?

In der PKS wurden für die Jahre 2014 bis 2018 folgende Anzahl von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung zum Nachteil weiblicher Opfer unter 18 Jahren in Bayern registriert, in denen mindestens ein Tatverdächtiger ermittelt wurde:

- 2014: 1.487
- 2015: 1.516
- 2016: 1.508
- 2017: 1.751
- 2018: 2.111.

Verurteilungen von Tatverdächtigen werden in polizeilichen Statistiken nicht erfasst. Auch justiziellen Statistiken lässt sich nicht entnehmen, wie viele Personen in den letzten fünf Jahren in Bayern wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung zu Lasten minderjähriger Mädchen rechtskräftig verurteilt wurden, da Opfermerkmale (wie Geschlecht und Alter) nicht statistisch erfasst werden.

3.1 Wie viele dieser Täter bekamen in den letzten fünf Jahren Haftstrafen ohne Bewährung?

Die bayerische Strafverfolgungsstatistik enthält Angaben über die Anzahl rechtskräftig verurteilter Personen. Die Anzahl der in den Jahren 2013 bis 2017 wegen §§ 174 bis 184j StGB insgesamt Verurteilten sowie der hiervon zu einer Vollzugsfreiheitsstrafe Verurteilten ergibt sich aus der folgenden Tabelle, wobei Opfermerkmale (wie Geschlecht und Alter) statistisch nicht erfasst werden.

	wegen §§ 174 bis 184j StGB Verurteilte insgesamt	wegen §§ 174 bis 184j StGB zu einer Vollzugsfreiheitsstrafe Verurteilte
2013	1.100	167
2014	896	171
2015	865	173
2016	883	164
2017	1.095	208

Verurteilte im Sinne der Strafverfolgungsstatistik sind straffällig gewordene Personen, gegen die nach allgemeinem Strafrecht Freiheitsstrafe, Strafarrrest oder Geldstrafe verhängt wurde oder deren Straftat nach Jugendstrafrecht mit Jugendstrafe, Zuchtmitteln oder Erziehungsmaßnahmen geahndet worden ist. Bei der Verurteilung mehrerer Straftaten, die in Tateinheit (§ 52 StGB) oder Tatmehrheit (§ 53 StGB) begangen wurden, wird in der Strafverfolgungsstatistik nur die Straftat statistisch erfasst, die nach dem Gesetz mit der schwersten Strafe bedroht ist.

Werden mehrere Straftaten der gleichen Person hingegen in mehreren Verfahren verurteilt, so wird diese Person für jedes Strafverfahren gesondert gezählt. Die Strafverfolgungsstatistik für das Jahr 2018 ist noch nicht veröffentlicht (Stand: 13.11.2019).

3.2 Bei wie vielen dieser Täter wurden in den letzten fünf Jahren die Haftstrafen in einen offenen Vollzug umgewandelt?

Wie viele Personen, die in den vergangenen fünf Jahren in Bayern wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wurden, im Rahmen der Verbüßung dieser Strafe (auch) in einer Einrichtung des offenen Vollzugs untergebracht waren, ist statistisch nicht erfasst.

3.3 Wie viele Sexualstraftäter befinden sich derzeit im offenen Vollzug?

Zum Stichtag 01.11.2019 waren in Bayern drei Gefangene, gegen die (auch) eine wegen eines Sexualdelikts verhängte Freiheitsstrafe vollzogen wurde bzw. wird, in einer Einrichtung des offenen Vollzugs untergebracht.

4.1 Wie hoch sind die monatlichen Kosten für einen Sexualstraftäter im offenen Vollzug (alle Kosten)?

4.2 Wie hoch sind die monatlichen Kosten für einen Sexualstraftäter im geschlossenen Vollzug?

Die Kosten für die Unterbringung von Gefangenen im offenen oder geschlossenen Vollzug werden nicht gesondert erhoben.

Die durchschnittlichen Kosten des Haftvollzugs für einen Gefangenen betragen in Bayern für das Jahr 2018 113,43 Euro pro Tag, somit in einem Monat (31 Tage) 3.516,33 Euro, einschließlich aller Ausgaben des Justizvollzugs inklusive Baukosten und Investitionen und unter Berücksichtigung auch von Einnahmen, etwa aus der Beschäftigung von Gefangenen.

4.3 Wie viele Sexualstraftäter konnten in den letzten fünf Jahren resozialisiert werden?

Wie viele Sexualstraftäter resozialisiert werden konnten, wird statistisch nicht erfasst.

5.1 Wie sieht die Betreuung im offenen Vollzug aus?

Die Betreuung Gefangener in Einrichtungen des offenen Vollzugs unterscheidet sich nicht wesentlich von derjenigen, welche Gefangene im geschlossenen Vollzug erfahren. Insbesondere haben daher auch Gefangene in Einrichtungen des offenen Vollzugs dem individuellen Behandlungs-, Beratungs- und Informationsbedarf entsprechend Zugang zu den Leistungen und Angeboten des medizinischen, psychologischen sowie sozialpädagogischen Fachdienstes sowie zu den Angeboten externer Stellen wie etwa der Sucht- oder Schuldnerberatung.

5.2 Wie sieht die Überwachung im offenen Vollzug aus?

Während die Gefangenen im geschlossenen Vollzug in der Regel außerhalb der Hafträume, insbesondere beim Zusammenkommen in größeren Gemeinschaftsräumen sowie während der Arbeit und Freizeit, ständig und unmittelbar beaufsichtigt werden, entfällt im offenen Vollzug zumeist die ständige und unmittelbare Aufsicht innerhalb der Einrichtung. Die Gefangenen im offenen Vollzug erhalten mithin regelmäßig die Möglichkeit, sich innerhalb der Einrichtung nach Maßgabe der hierfür getroffenen Regelungen frei zu bewegen. Ihre Wohnräume können auch während der Ruhezeit geöffnet bleiben und die Außentüren der Unterkunftsgebäude können tagsüber zeitweise unverschlossen bleiben. Inwieweit von diesen Möglichkeiten Gebrauch gemacht wird, entscheidet die jeweilige Justizvollzugsanstalt unter Berücksichtigung der konkreten Umstände vor Ort. Ziel ist es hierbei, sowohl den konkret bestehenden Sicherheitsbedürfnissen als auch dem Ziel der Resozialisierung möglichst weitgehend Rechnung zu tragen.

Überdies gelten im offenen Vollzug im Vergleich zum geschlossenen Vollzug weniger strenge Anforderungen an die bauliche und technische Sicherheit. Denkbar ist etwa ein Verzicht auf eine Umfassungsmauer oder auf besonders gesicherte Türen.

5.3 Wie versucht man, im offenen Vollzug Rückfälle zu verhindern?

In eine Einrichtung des offenen Vollzugs werden nur Gefangene verlegt, bei denen nach umfassender und sorgfältiger Prüfung eine entsprechende Eignung bejaht wurde: In Bayern stellt der geschlossene Vollzug die Regelvollzugsform dar (Art. 12 Abs. 1 Bayerisches Strafvollzugsgesetz – BayStVollzG). Dementsprechend werden die Ge-

fangenen nach erfolgter Aufnahme in eine Justizvollzugsanstalt in aller Regel zunächst im geschlossenen Vollzug untergebracht. Dort können die bisherigen Lebensumstände, die vorhandenen Defizite, aber auch das Leistungsvermögen sowie die Einstellung zu den begangenen Taten sorgfältig ermittelt werden, um auf dieser Grundlage sodann eine zielgerichtete Vollzugsplanung vorzunehmen. Teil der Vollzugsplanung ist auch die Prüfung, ob eine Verlegung in eine Einrichtung des offenen Vollzugs in Betracht kommt. Neben der Zustimmung der inhaftierten Person setzt dies voraus, dass diese den besonderen Anforderungen des offenen Vollzugs genügt. Eine Eignung für den offenen Vollzug liegt insbesondere stets dann nicht vor, wenn zu befürchten ist, dass die gefangene Person eine Verlegung zur Flucht oder zur Begehung neuerlicher Straftaten missbrauchen würde (Art. 12 Abs. 2 BayStVollzG). Die insofern erforderliche Prognose ist einzelfallbezogen und sorgfältig unter Berücksichtigung der Einschätzung des psychologischen und sozialpädagogischen Fachdienstes vorzunehmen.

Nach erfolgter Verlegung einer inhaftierten Person in den offenen Vollzug ist von der Justizvollzugsanstalt fortlaufend zu prüfen, ob die strengen Voraussetzungen einer Unterbringung in dieser Vollzugsform auch weiterhin vorliegen, andernfalls erfolgt umgehend eine Rückverlegung der betroffenen Person in den geschlossenen Vollzug.

Um das Risiko erneuter Straffälligkeit zu minimieren, erfahren Gefangene im bayerischen Justizvollzug in allen Vollzugsformen eine umfassende psychologische und sozialpädagogische Behandlung, die sich insbesondere an den für die Anlasstat ursächlichen Defiziten orientiert.

- 6.1 Welche Auflagen müssen die Straftäter im offenen Vollzug einhalten?**
- 6.2 Wie kontrolliert man die Einhaltung der Auflagen?**
- 6.3 Welche Sanktionen gibt es bei Nichteinhaltung der Auflagen?**

Die Gefangenen in Einrichtungen des offenen Vollzugs sind – wie sämtliche Inhaftierten – gehalten, die im Bayerischen Strafvollzugsgesetz sowie der Hausordnung der jeweiligen Justizvollzugsanstalt statuierten Pflichten und Verhaltensregeln zu beachten. Besondere Bedeutung kommt hierbei den Pflichten und Beschränkungen zu, die den Gefangenen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt auferlegt werden.

Ferner kann die Verlegung eines Gefangenen in eine Einrichtung des offenen Vollzugs an bestimmte Auflagen geknüpft werden, wenn und soweit dies erforderlich ist, um die Eignung des Betroffenen für eine Unterbringung im offenen Vollzug zu gewährleisten. Ob von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wird und welche Auflagen im Einzelfall erforderlich sind, entscheidet die jeweilige Justizvollzugsanstalt unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, wobei der Verhinderung eines etwaigen Missbrauchs der Vollzugsform durch Flucht oder erneute Straffälligkeit besonderes Augenmerk gilt.

Die Einhaltung der Verhaltensvorschriften sowie etwaiger Auflagen wird durch die Justizvollzugsbediensteten vor Ort kontrolliert.

Verstößt ein Gefangener schuldhaft gegen eine ihm auferlegte Pflicht, kommt die Anordnung einer Disziplinarmaßnahme in Betracht, Art. 109 ff BayStVollzG. Zudem finden Pflichtverstöße im Rahmen der fortlaufenden Prüfung der Eignung des einzelnen Gefangenen für eine Unterbringung im offenen Vollzug Berücksichtigung.

- 7.1 Wie viele Sexualstraftäter wurden innerhalb von fünf Jahren nach Beginn des offenen Vollzugs wieder rückfällig?**
- 7.2 Nach welcher Zeit wurden die Sexualstraftäter im Schnitt erstmals rückfällig?**
- 7.3 Wie viele Straftaten begingen die Sexualstraftäter im Durchschnitt vor einer erneuten Inhaftierung?**

Statistische Daten, welche konkret Auskunft zur Straffälligkeit von Straftätern geben, die während der Verbüßung einer Freiheitsstrafe in Bayern (auch) in einer Einrichtung des offenen Vollzugs untergebracht waren, liegen nicht vor.

- 8.1 In wie vielen Fällen waren die Prognosen von Gutachtern falsch?**

Die Zahl fehlerhafter Prognosen durch Sachverständige wird statistisch nicht erfasst.

8.2 Werden Gutachter nach Fehlprognosen zur Rechenschaft gezogen?

Die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Gutachtern für fehlerhafte Prognosen richtet sich nach den allgemeinen strafrechtlichen Vorschriften. Entsprechende Verurteilungen sind hier nicht bekannt.

8.3 Wenn nein, welche Konsequenzen werden gezogen?

Die bayerischen Justizvollzugsanstalten prüfen unter Einbeziehung der Mitarbeiter des psychologischen Fachdienstes stets sorgfältig, ob Prognosegutachten betreffend das zukünftige Legalverhalten eines Gefangenen fachwissenschaftlichen sowie rechtlichen Anforderungen genügen. Sollte dies im Einzelfall nicht der Fall sein, wird auf eine ergänzende Stellungnahme des jeweiligen Sachverständigen oder eine Bewertung des Sachverhalts durch einen weiteren Sachverständigen hingewirkt.

Beauftragen Gerichte im Rahmen der ihnen gesetzlich zugewiesenen Aufgaben Sachverständige mit der Erstellung von Prognosegutachten zu inhaftierten Personen, erfolgen die Wahl der Sachverständigen sowie die gerichtliche Würdigung von deren Gutachten im Rahmen der richterlichen Unabhängigkeit.

Von den Justizvollzugsanstalten selbst werden ausschließlich fachlich hochqualifizierte, erfahrene Sachverständige mit der Erstellung entsprechender Gutachten betraut.